

Geschäftsbedingungen der Dieteg Gerätebau GmbH & Co. KG – Stand 2021

I. Allgemeines

1. Für alle Verträge mit unseren Auftraggebern gelten ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen – insbesondere die Geltung von Bezugsvorschriften des Käufers – erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Verträge mit dem Auftraggeber im Rahmen der bestehenden Geschäftsbeziehung.

II. Angebot und Preise

1. Unsere Angebote können bis zur schriftlichen Annahmeerklärung durch den Auftraggeber von uns jederzeit widerrufen werden. Daten in von uns herausgegebenen Prospekten sind nur Bestandteil der vereinbarten Beschaffenheit der Ware, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
2. Unsere Preise verstehen sich in Euro, ex works (EXW – Incoterms 2010) ab Walsrode und schließen die Kostenhöhen Fracht, Rollgeld etc. und die jeweils gültige Mehrwertsteuer nicht ein, diese werden, sofern sie anfallen, gesondert in Rechnung gestellt.
Maßgebend für die Berechnung dieser Kosten ist der am Tag der Lieferung gültige Preis.
3. Bestellungen unserer Auftraggeber ohne vorheriges Angebot von uns, sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder ihnen durch Übersendung der Waren nachkommen, mündliche Nebenabreden gelten nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
4. Bei Verwendung der gelieferten Ware hat der Auftraggeber Schutzrechte Dritter zu beachten.
5. Wir können vom Vertrag zurücktreten, wenn wir nicht richtig oder rechtzeitig durch unsere Zulieferer beliefert werden. Dieses gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Wir werden den Auftraggeber über die Nichtverfügbarkeit der Ware unverzüglich informieren und eine bereits erhaltene Gegenleistung unverzüglich zurückerstatten.

III. Lieferung, Versand, Verpackung

1. Soweit wir nicht ausdrücklich etwas Gegenteiliges mit dem Auftraggeber vereinbaren, ist Lieferung ab Werk (EXW - INCOTERMS 2010) vereinbart. Die Wahl der Verpackung, des Versandweges und des Transportmittels ist uns mangels besonderer Vereinbarung freigestellt.

2. Die Gefahr geht bei Übergabe an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes auf den Auftraggeber über. Bei Mitteilung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auch dann auf den Auftraggeber über, wenn sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen verzögert, die von uns nicht zu vertreten sind. Wird versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 10 Tagen abgerufen, sind wir berechtigt, diese nach unserer Wahl zu versenden oder auf Kosten des Auftraggebers zu lagern. Transportschäden sind sofort dem Spediteur oder Frachtführer (Bundesbahn, Post) zu melden.
3. Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrags erforderlicher Einzelheiten und Beibringung etwaiger vom Auftraggeber zu beschaffender Unterlagen.
4. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware in unserem Werk dem Auftraggeber zum Versand bereitgestellt wird.
5. Bei Vorliegen von uns nicht zu vertretender Umständen sind wir berechtigt, die Lieferzeit angemessen zu verlängern.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind.

IV. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt - als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können - suspendiert die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von 6 Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Lieferumfanges vom Vertrag zurückzutreten.

V. Rücknahme von Verpackungsmaterial

Von uns verwandtes Verpackungsmaterial nehmen wir am Sitz unserer Firma in Walsrode zurück. Kosten für die Rücksendung werden von uns nicht übernommen.

VI. Zahlung

1. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum mit 2 Prozent Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto zahlbar.
2. Skonto wird nur gewährt, wenn sämtliche fälligen Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen erfüllt sind und die Zahlung nicht unter Vorbehalt einer Bedingung oder einer sonstigen Einschränkung erfolgt.
3. Für die Zahlungen gilt - bei Barzahlungen - der Vorlegungszeitpunkt des Geldbetrages und - bei bargeldloser Zahlung - der Zeitpunkt der Erteilung der Gutschrift.

4. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers sind wir - unbeschadet unserer sonstigen Rechte - befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen.
5. In einem solchen Fall behalten wir uns vor, weitere Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Nachnahme auszuführen. Das gleiche gilt bei Erstlieferung an uns unbekannte Auftraggeber.
6. Die Hergabe von Wechseln oder Schecks bedarf unserer Zustimmung; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Auftraggebers.
7. Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an uns direkt oder an Angestellte oder Vertreter, die durch unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung zum Inkasso berechtigt sind.
8. Der Auftraggeber kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend machen, wenn sein Gegenanspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrechts aufgrund eines Gegenanspruchs auf Ersatz von Mängelbeseitigungs- oder Fertigstellungsmehrkosten aus demselben rechtlichen Verhältnis ist abweichend von Satz 1 stets möglich.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung unserer Forderungen aus der Geschäftsbedingung mit dem Auftraggeber bleiben die gelieferten Waren unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht; der Vorbehalt bezieht sich in diesem Fall auf den anerkannten oder tatsächlichen Saldo. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns, bzw. auf unserem Bankkonto. Der Eigentumsvorbehalt lebt nicht für Liefergegenstände wieder auf, wenn nachdem der Auftraggeber das Eigentum an diesen Liefergegenständen erworben hat, neue Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit ihm entstehen.
2. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnissen zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte dieser verarbeiteten Waren.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern; dies gilt nicht, wenn im Rahmen der Veräußerung vereinbart wird, dass die Forderung des Auftraggebers gegen den Dritten durch Verrechnung erlischt. Der Auftraggeber tritt uns sicherungshalber bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich sämtlicher, auch nach Beendigung entstehender, Saldoforderungen aus einem Kontokorrent) in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich USt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der

Weiterveräußerung oder einem sonstigen Rechtsgrund gegen seine Abnehmer oder Dritte zustehen. Die Abtretung ist unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung veräußert wird. Wir nehmen die Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Auftraggeber auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Auftraggeber uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben, insbesondere Angaben zur Adresse des Schuldners macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

4. Die Berechtigung nach Ziffer VII. 4. erfasst nicht, die Ware oder daraus hergestellte Sachen ohne unsere Zustimmung zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing oder Factoring), die die Übereignung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die Gegenleistung in Höhe unseres Forderungsanteils so lange unmittelbar an uns zu bezahlen, als noch Forderungen unsererseits aus der Geschäftsverbindung offen sind.
5. Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren und Forderungen sind uns vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Ware zurückzunehmen. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet uns der Auftraggeber hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Auftraggebers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - gem. § 367 BGB anzurechnen.
7. Der Auftraggeber ist verpflichtet die Ware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, die Ware auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten und Gefahren regelmäßig durchzuführen.
8. Der Auftraggeber trägt alle vorprozessualen und gerichtlichen Kosten, die zur Aufhebung einer Pfändung oder eines sonstigen Zugriffs eines Dritten auf die Ware und zu deren Wiederbeschaffung aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dem Dritten eingezogen werden können. Wenn wir aufgrund dieser Ziffer VIII. berechtigt sind, an uns abgetretene Forderungen geltend zu machen, hat der Auftraggeber uns die dafür notwendigen vorprozessualen und gerichtlichen Kosten zu erstatten.

9. Obersteigt der Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10 Prozent, so werden wir auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VIII. Gewährleistung

1. Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Mängeln (fortan auch "Mängelansprüche") setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befreien den Auftraggeber jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.
2. Unsere Angaben zum Liefer- und Leistungsgegenstand, zum Verwendungszweck usw. stellen lediglich Beschreibungen bzw. Kennzeichnung und keine zugesicherte Eigenschaften dar. Branchenübliche Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit nichts anderes vereinbart ist.
3. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, steht abweichend von § 439 Abs. 1 BGB uns die Wahl zwischen Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen mangelfreien Sache zu. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden.
4. Im Falle von Mängeln beschränkt sich unsere Gewährleistung auf die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten, Montagekosten sowie anderer mit der Mängelbeseitigung verbundenen Kosten, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns trifft Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
5. Beruht der Mangel auf unserem Verschulden, kann der Auftraggeber Schadenersatz nur nach den zusätzlichen Voraussetzungen der Ziffer IX. geltend machen

IX. Schadensersatzhaftung

1. Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch aus Unmöglichkeit, Lieferverzug, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen oder unerlaubter Handlung, ist nach Maßgabe dieser Ziffer IX. eingeschränkt.
2. Wir haften unbeschränkt, soweit einschlägig, nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Vorsatz oder soweit wir eine Garantie übernommen haben. Bei grober Fahrlässigkeit haften wir nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
3. Bei der nur leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Rechte oder Pflichten, die sich nach dem Inhalt und Zweck des Vertrages ergeben, haften wir ebenfalls nur beschränkt auf den bei Vertragsbeginn vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.

4. Außer in den in Ziffer IX. 2 und 3. genannten Fällen haften wir für leicht fahrlässig verursachte Schäden nicht.
5. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung unserer Arbeitnehmer und Organe.

X. Verjährung

1. Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung wegen Mängel des Liefergegenstands verjähren in einem Jahr ab Lieferdatum. Die Ansprüche des Auftraggebers auf Nacherfüllung wegen Mängeln nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben davon unberührt.
2. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzungen durch uns, insbesondere Schadenersatzansprüche (z.B. bei einer von uns zu vertretenden Verletzung einer Nacherfüllungspflicht) oder Ansprüche aus einer Garantie, verjähren in einem Jahr ab Lieferdatum. Unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers wegen einer von uns zu vertretenden Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel liegt, vom Vertrag zurückzutreten. Abweichend von Satz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für die folgenden Ansprüche des Auftraggebers:
 - 2.1. nach dem Produkthaftungsgesetz sowie wegen eines Schadens aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Rechte und Pflichten aus dem Vertrag,
 - 2.2. wegen eines Schadens, der auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen beruht,
 - 2.3 wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels,
 - 2.4. auf Aufwendungsersatz nach § 478 Abs. 2 BGB.
3. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen bleiben unberührt.
4. Unsere Ansprüche gegen den Auftraggeber verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften.

XI. Datenspeicherung

Wir speichern Daten im Rahmen unserer gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen und Leistungen ist unser Werk in Walsrode, Erfüllungsort für alle Zahlungen ist Walsrode.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung, insbesondere aus unseren Lieferungen und Leistungen, ist Walsrode. Wir sind aber auch berechtigt, den Auftraggeber an seinem Sitz zu verklagen.
3. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der UN-Kaufrechte.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung gilt als durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken. Sollte die unwirksame oder nichtige Bestimmung eine Allgemeine Geschäftsbedingung iSd § 305 BGB sein, gelten abweichend von Vorstehendem die § 306 Abs. 1 und 2 BGB.